

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS UVS Kärnten 1995/07/06 KUVS-875/1/95

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 06.07.1995

## Rechtssatz

Eine Berufung des Inhaltes: "Ich W.M. erhebe Einspruch gegen den Bescheid CSt-1145/95-R-P. Hochachtungsvoll" ist keine gesetzmäßig ausgeführte Berufung.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)